

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 (01) 531263622
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

Geschäftszahl: 2023-0.675.548

WaffG; § 6; „Depotwaffen“

Von einer nachgeordneten Behörde wurde die Frage aufgeworfen wie sogenannte „Depotwaffen“ rechtlich zu qualifizieren sind.

Dazu wird aus der Sicht der für die Vollziehung des WaffG zuständigen Fachabteilung nachstehende Rechtsansicht mitgeteilt:

Unter „Depotwaffen“ werden im gegenständlichen Fall Schusswaffen der Kat. A oder B verstanden, die der Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses einem Dritten, im Regelfall einem Waffenhändler, zur Verwahrung übergibt. Das Eigentum an diesen Schusswaffen verbleibt beim Schusswaffenbesitzer und können die (übergebenen) Schusswaffen jederzeit vom Eigentümer zurückverlangt werden.

Der VwGH hat sich in seinem Erkenntnis vom 28.3.2006, GZ: 2005/03/0056, der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 8. Juni 1989, 12 Os 36/89) angeschlossen, wonach der Besitzbegriff des Waffengesetzes jedenfalls auch jeden Besitz im Sinne des ABGB umfasst und die Übergabe einer Waffe an einen Verwahrer, der zivilrechtlich zur Herausgabe der ihm anvertrauten Sache verpflichtet ist, den Besitz des Hinterlegers nicht berührt. Die Bestimmung des § 6 WaffG, wonach "auch" die Innehabung von Waffen als Besitz im waffenrechtlichen Sinn gilt, bedeutet nicht etwa, dass für jeden waffenrechtlichen Besitz auch Innehabung erforderlich wäre. Vielmehr erfordert schon die Gefahr von Umgehungsmöglichkeiten, dass jeder Besitz im zivilrechtlichen Sinn auch als waffenrechtlicher Besitz anzusehen ist. (Hier: Die Verwahrung einer Waffe bei einem

Waffenhändler oder beim "Dorotheum" führt nicht dazu, dass der Eigentümer der Waffe keinen Besitz (mehr) an dieser Waffe hätte.)

Aus der Judikatur des VwGH und des OGH ergibt sich somit, dass „Depotwaffen“ waffenrechtlich (weiterhin) dem Eigentümer zuzurechnen sind. Dies bedeutet, dass eine Verwahrung beim Waffenhändler („Depotwaffe“) nicht dazu führt, dass die auf der Waffenbesitzkarte oder auf dem Waffenpass eingetragenen Schusswaffen nunmehr dem Waffenhändler zuzurechnen sind und damit entsprechende „Plätze“ auf dem waffenrechtlichen Dokument frei werden.

Werden Schusswaffen beim Waffenhändler zur Verwahrung („auf Depot“) hinterlegt, dann ist im ZWR ein „Waffenankauf“ durch den Waffenhändler nicht zulässig. Die Schusswaffen, die beim Waffenhändler auf Depot gelegt werden und damit im Eigentum des Schusswaffenbesitzers verbleiben, bleiben weiterhin auf den Waffenbesitzer registriert.

Das gegenständliche Informationsschreiben wird im sog. Waffenrechtserlass eingearbeitet und in der Anlage zur Verfügung gestellt.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, das gegenständliche Informationsschreiben samt sog. Waffenrechtserlass den Waffenbehörden im do. Bereich weiter zu leiten.

Die Waffenbehörden werden ersucht, das gegenständliche Informationsschreiben (ohne Gesamterlass) den einschlägig Gewerbetreibenden in do. Bereich unter Hinweis auf die Unzulässigkeit im ZWR einen „Ankauf“ der Depotwaffen im ZWR durchzuführen, zur Verfügung zu stellen.

Beilage

26. September 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt

